

Landratsamt Straubing-Bogen



Landratsamt Straubing-Bogen Postfach 0463 94304 Straubing
Gegen Empfangsbestätigung

Gemeinde Kirchroth
Herrn Ersten Bürgermeister o. V.i.A.
Regensburger Straße 22
94356 Kirchroth

Gemeinde Kirchroth	
Eing. 03. FEB. 2005	
Tsg. Nr. _____	Az.: _____

Straubing, 01.02.2005

AZ: 42-6411/2

Ihr Ansprechpartner: Herr Roth

☎ 09421/973 - 267

Fax 09421/973 - 230

E-Mail: roth.uwe@landkreis-
straubing-bogen.de

Zimmer: 240

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Bachfeld 1“ in Kirchroth in einen zur Kößnach führenden namenlosen Wiesengraben durch die Gemeinde Kirchroth, Landkreis Straubing-Bogen.

Anlagen

- 1 Geheft Antragsunterlagen i.R.
- 1 Formblatt „Empfangsbestätigung“ g.R.
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

B e s c h e i d:

- 1. Gehobene Erlaubnis
- 1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung
- 1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Kirchroth - Unternehmensträger - wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG zur Benutzung eines zur Kößnach führenden namenlosen Wiesengrabens (Gewässer 3. Ordnung) durch Einleiten gesammelten Niederschlagswassers erteilt.

Leutnerstr. 15 94315 Straubing
☎ 09421/973 0

E-Mail: landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de
Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr SR, Linie 3,
mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 - 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 - 16.00 Uhr,
Do 13.00 - 17.00 Uhr,

Zulassungsstelle/Führerscheinstelle am Mi. nur 7.45 - 12.00 Uhr
Übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie diese Möglichkeit)
Schauferschluss in der Zulassungsstelle jeweils ¼ Stunde
vor Ende der Sprechzeit

1.3.4 Bauausführung, Anzeigepflicht

- 1.3.4.1** Die Baumaßnahmen im Bereich der Kanalisation zur künftigen Sammlung des Abwassers im Trennverfahren sind plangemäß entsprechend den geprüften Antragsunterlagen durchzuführen.
- 1.3.4.2** Es darf nur Regenwasser von Flächen abgeleitet werden, die nicht eine über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweisen (Straßen mit geringer Schmutzbelastung, Wohnstraßen, Dachflächen, Hofbefestigungen, Zufahrten u. a.). Die Salzstreuung beim Winterdienst ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 1.3.4.3** Das Auslaufbauwerk ist bis spätestens 2 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides so umzugestalten, dass der nach Nr. 1.3.1 dieses Bescheides maximal mögliche Abfluss von $Q_{dr} = 15$ l/s als arithmetisches Mittel zwischen dem Abfluss bei Speicherbeginn und Vollfüllung des Regenrückhaltebeckens (Wasserspiegel 319,20 m ü. NN) eingehalten wird. Der rechnerische Nachweis ist dem Landratsamt Straubing-Bogen vor der Umgestaltung des Auslaufbauwerkes vorzulegen.
- 1.3.4.4** Das gesamte vorhandene Speichervolumen bis zum Anspringen des Notüberlaufes bei einem Wasserspiegel von 319,20 m ü. NN ist zur Regenwasserrückhaltung zu nutzen. Das Gesamtspeichervolumen des Regenrückhaltebeckens und die dazugehörige Regenhäufigkeit des maßgebenden Bemessungsregens sind zu ermitteln. Der rechnerische Nachweis für das Regenrückhaltebecken ist dem Landratsamt Straubing-Bogen bis spätestens 2 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides vorzulegen.
- 1.3.4.5** Das gesammelte Niederschlagswasser ist in qualitativer Hinsicht neu und differenziert zu bewerten (ATV-Merkblatt M 153). Es ist zu prüfen, inwieweit Maßnahmen zur Behandlung des Niederschlagswassers notwendig sind. Die bisher angesiedelten Betriebe und zu entwässernden Flächen sind dabei zu berücksichtigen. Der vom Planer gewählte pauschale Ansatz einer geringen Flächenverschmutzung, vergleichbar einem Wohngebiet bzw. -straßen, ist nicht ausreichend. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Landratsamt Straubing-Bogen bis spätestens 2 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides vorzulegen.
- 1.3.4.6** Die Anlage ist im Rahmen der Bauabnahme nach Art. 69 BayWG, vorzunehmen durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, zu überprüfen, inwieweit sie den Auflagen dieses Bescheides entspricht.
- Die Bestätigung ist bis spätestens drei Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.
- 1.3.4.7** Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen.
- Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 1.3.4.8** Außerbetriebnahmen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen oder andere Maßnahmen, bei denen eine zusätzliche Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten mindestens 14 Tage vorher) anzuzeigen.

Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

1.3.4.9 Der Zeitpunkt von baulichen Maßnahmen oder Unterhaltungsmaßnahmen im Gewässer ist den Fischereiberechtigten (mindestens zwei Wochen vorher) mitzuteilen.

1.3.4.10 Die Einleitungsstelle ist naturnah zu sichern und mit standortgerechtem Gehölz zu bepflanzen. Wird eine Befestigung mit Wasserpausteinen erforderlich, so ist das Gewässerbett möglichst rau (Steinwurf ohne Beton) zu gestalten. Im Schilfbereich sind die Steine mindestens 30 cm unter der geplanten Sohle unregelmäßig zu setzen.

Eine Auspflasterung des Bachbettes ist nicht zulässig.

1.3.5 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 21 WHG, Art. 68, 101 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Unternehmensträgers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

2. Genehmigung nach Art. 59 BayWG

2.1 Dem Unternehmensträger wird, soweit für die zu errichtende Abwasseranlage keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, die Genehmigung nach Art. 59 BayWG für die im eingedeichten Gebiet der Donau liegenden Anlageteile erteilt, um eine Abwasseranlage nach Maßgabe der Nr. 1.1.3 dieses Bescheides zu errichten.

2.2 Die Genehmigung nach Art. 59 BayWG endet am 31.08.2019.

3. Weitere Auflagen

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, insbesondere die Vergrößerung des Regenrückhaltebeckens und Maßnahmen zur qualitativen Behandlung des Niederschlagswassers, bleiben vorbehalten.

4. Abwasserabgabe

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

5. Kosten

5.1 Der Unternehmensträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 155,00 Euro festgesetzt. Die Auslagen betragen 900,00 Euro.

Gründe:

I.

Die Gemeinde Kirchroth hat das Gewerbegebiet „Bachfeld 1“ ausgewiesen. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird zur Kläranlage Kirchroth abgeleitet. Das gesammelte Regenwasser wird vor der Einleitung in das Gewässer (Auslauf A I) in einem Regenrückhaltebecken ($V = 240 \text{ m}^3$) gespeichert und vergleichmäßig abgegeben. Die Erschließungsmaßnahme ist bereits ausgeführt. Das Gewerbegebiet ist zum Teil besiedelt.

Zur rechtlichen Absicherung der Gewässerbenutzung beantragte die Gemeinde Kirchroth mit Schreiben vom 16.08.2001, Az.: 2 - 641, die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Regenwasser aus einem Regenwasserkanal (Auslauf A I) aus dem Gewerbegebiet „Bachfeld 1“ in Kirchroth in einen zur Kößnach führenden namenlosen Wiesengraben. Dabei wurden Planungsunterlagen des Ingenieurbüros EBB, Regensburg, vom 10.08.2001 beigelegt.

Zum o.g. Antrag der Gemeinde Kirchroth wurden die Träger öffentlicher Belange gehört, insbesondere wurde die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtlicher Sachverständiger) und des Bezirks Niederbayern – Fachberatung für Fischerei, eingeholt.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekanntgemacht.
Von Privaten wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Auflagen Beachtung finden.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag des Unternehmenssträgers sachlich und örtlich zuständig (Art. 75 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz -BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-). Soweit in diesem Bescheid abwasserabgabenrechtliche Regelungen getroffen werden, beruht die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes auf Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG).

1. Die beantragte Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser bedarf als Gewässerbenutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 2 Abs. 1 WHG i.V.m. § 7 WHG).

Dem Unternehmensträger konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 7 WHG i.V.m. Art. 16 BayWG) erteilt werden, weil die Gewässerbenutzung den Anforderungen der §§ 7a und 18b WHG entspricht.

Die Voraussetzungen des Art. 21 BayWG (erlaubnisfreie Benutzungen) liegen nicht vor.

Versagungsgründe (§§ 6 und 7 a WHG) liegen bei Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen (§ 4 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG) nicht vor. Die Gewässerbenutzung liegt im öffentlichen Interesse, da sie der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dient.

Entsprechendes gilt für die in Nr. 2 dieses Bescheides angesprochene Anlagene-
nehmigung gemäß Art. 59 Abs. 1 BayWG.

Die vorhandenen Regenwasserkanäle entsprechen den allgemein anerkannten Re-
geln der Technik.

Unter Berücksichtigung der Prüfbemerkungen besteht mit den gewählten techni-
schen Grundsätzen der Planung für die Sammlung und Ableitung des Abwassers
Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plan-
gemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten
Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Benutzungs-
bedingungen und -auflagen nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 1a WHG
werden beachtet. Durch die Regenwassereinleitung ist eine im Hinblick auf die Nut-
zungsanfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des be-
nutzten Gewässers nicht zu erwarten.

2. Entsprechend den Antragsunterlagen hat der Planer das Regenrückhaltebecken für
einen Bemessungsregen mit der Regenhäufigkeit $n = 0,5$ und einen Drosselabfluss
von $Q_{dr} = 15$ l/s bemessen bzw. den Nachweis geführt, dass das für diesen Bemessungs-
regen rechnerisch erforderliche Rückhaltevolumen von 240 m^3 vorhanden ist.
Auf den Entwurf vom 22.09.1997, durch das Wasserwirtschaftsamt Deggenhof
baufachlich geprüft am 30.09.1997, wird verwiesen.

Nach dem Entwurf wurde zur Abflussbegrenzung ein Mönchbauwerk mit zwei Aus-
trittsöffnungen von $0,11 \text{ m} \times 0,16 \text{ m}$ erstellt. Das Speichervolumen von 240 m^3 wird
bereits bei einem Aufstau von $0,30 \text{ m}$ erreicht, wobei nur die an der Beckensohle
angeordnete Austrittsöffnung wirksam ist. Der Drosselabfluss beträgt bei diesem
Füllstand 25 l/s (im Mittel rd. 13 l/s). Der maximale Wasserspiegel wird mit $319,20$
 m ü. NN angegeben. Dies entspricht der Schwellenoberkante des Notüberlaufes bei
einem Aufstau von $0,70 \text{ m}$. Die zweite Austrittsöffnung dient nur als Sicherheit bei
einer evtl. Verlegung der tiefer liegenden Öffnung.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist ein Drosselabfluss von $Q_{dr} = 15 \text{ l/s}$ bezogen auf
den Wiesengraben als noch vertretbar anzusehen. Nachteilige Auswirkungen aus
dem bisherigen Betrieb des Regenrückhaltebeckens sind nicht bekannt. Der nach
der hydrotechnischen Berechnung beantragte Wert von 18 l/s ist jedenfalls als über-
höht anzusehen (vgl. Nr. 6.3.2 des Merkblattes M 153). Als Einleitungswert e_w ist
auf Grund der geologischen Gegebenheiten ein Ansatz zwischen 2 und 3 eher zu-
treffend.

Zum Schutz des Vorfluters und zur Aktivierung des konstruktiv vorhanden Speicher-
volumens ist das Auslaufbauwerk so umzugestalten, dass der maximale Drosselab-
fluss von 15 l/s als arithmetisches Mittel zwischen dem Abfluss bei Speicherbeginn
und Vollenfüllung des Regenrückhaltebeckens erst bei einem Wasserspiegel von
 $319,20 \text{ m ü. NN}$ (Stauhöhe $0,70 \text{ m}$) erreicht wird. Die Austrittsöffnungen sind ent-
sprechend zu verändern (siehe Nr. 1.3.4.3 dieses Bescheides).

3. Der rechnerische Nachweis für das bestehende Regenrückhaltebecken wird vom
Planer für einem Bemessungsregen mit der Regenhäufigkeit $n = 0,5$ (2-jährig) ge-
führt. Das für diesen Bemessungsregen erforderliche Rückhaltevolumen wird be-
reits bei einer Teilfüllung des Regenrückhaltebeckens erreicht. Der maximal zuläs-
sige Drosselabfluss wird frühzeitig überschritten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist das gesamte vorhandene Speichervolumen bis
zum Anspringen des Notüberlaufes bei einem Wasserspiegel von $319,20 \text{ m ü. NN}$
zur Regenwasserrückhaltung zu nutzen.

Unter Berücksichtigung des Gefährdungspotenzials beim Anspringen des Notüberlaufes ist eine Bemessung des Regenrückhaltebeckens für einen Bemessungsregen mit der Regenhäufigkeit $n = 0,2$ (5-jährig) anzustreben. Das erforderliche Rückhaltevolumen errechnet sich für diesen Bemessungsregen zu 405 m^3 . Nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf ist davon auszugehen, dass dieser Nachweis unter Beachtung der Prüfbemerkungen zum Drosselabfluss für das angeschlossene Entwässerungsgebiet geführt werden kann (siehe Nr. 1.3.4.4 und 3. dieses Bescheides).

Bei der Berechnung des notwendigen Speichervolumens des Regenrückhaltebeckens geht der Planer von einer befestigten Fläche von 30 % und der Versickerung von nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswasser auf den jeweiligen Betriebsgrundstücken aus. Bei einer Erhöhung der für das Regenrückhaltebecken maßgebenden abflusswirksamen Fläche im Zuge der Bebauung des Gewerbegebietes ist das Speichervolumen des Regenrückhaltebeckens zu vergrößern.

4. Hinsichtlich der qualitativen Belastung des verschmutzten Niederschlagswassers geht der Planer davon aus, dass dieses nicht behandlungsbedürftig ist und das Gewerbegebiet mit einem Wohngebiet vergleichbar ist. Eine differenziertere Ermittlung des Verschmutzungsgrades, abhängig von der Nutzung der angeschlossenen Teilflächen, gemäß dem ATV-Merkblatt M 153 ist durchzuführen, ggf. sind Maßnahmen zur Behandlung des Niederschlagswassers von Teilflächen vorzusehen (siehe Nr. 1.3.4.5 und 3. dieses Bescheides).

5. Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen Dritte:

Im vorliegenden Fall war die Voraussetzung für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dient und daher im öffentlichen Interesse liegt (siehe hierzu Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayWG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Vorflutgewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis zur Gewässerbenutzung. Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzung im Rahmen des öffentlichen Rechts. In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen als ein Anspruch auf Unterlassung der Gewässerbenutzung und ein Anspruch auf Beseitigung der durch die Gewässerbenutzung verursachten Störung durch Unterlassung der Niederschlagswasser-einleitung ausgeschlossen wird.

Die Erlaubnis steht gemäß § 5 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich an die Abwassereinleitung zusätzliche Anforderungen in verschiedener Hinsicht (z.B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe) gestellt werden können. Auf die nach § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die hieraus sich ergebenden Risiken für den Unternehmensträger wird hingewiesen.

6. Genehmigung nach Art. 59 BayWG:

Neben der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis ist für die im eingedeichten Gebiet der Donau liegenden Anlageteile, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, eine Genehmigung nach Art. 59 BayWG notwendig.

Das Vorhaben liegt im eingedeichten Gebiet der Donau.

Dem Unternehmensträger konnte die Genehmigung nach Art. 59 BayWG erteilt werden, weil durch das im Betreff genannte Vorhaben keine Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit zu erwarten ist. Die Bedingungen und Auflagen wurden zur Verhütung möglicher Beeinträchtigungen festgesetzt. Sie sind notwendig und ausreichend (Art. 59 Abs. 4 Satz 2, Abs. 7 BayWG).

Neben der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis war deshalb auch die vorstehend erteilte Genehmigung gemäß Art. 59 BayWG erforderlich.

7. Zur Befristung der Einleitung

Entsprechend dem Antrag der Gemeinde Kirchroth hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 1.2 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 31.08.2019 festgelegt (§ 7 Abs. 1 WHG). Die Befristung der Genehmigung nach Art. 59 erfolgt nach Art. 59 Abs. 4 Satz 1 BayWG.

8. Zu den Auflagen und Bedingungen:

Die in den Bescheid aufgenommenen Bedingungen und Auflagen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen sicherzustellen.

9. Abwasserabgabe für Niederschlagswasser (Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG)

Der Unternehmensträger ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Über die Regenwasserkanäle - Auslauf A I - wird nach den Planunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser abgeleitet. Wenn die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für die Einleitungen Abgabefreiheit.

10. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarifnummer 8.IV.0/ 1.1.6.5, 1.15.2, 1.24 und 3.1 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf wird aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG zu erheben.

Hinweise:

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und -auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Für den Betrieb des Kanalnetzes einschließlich der Sonderbauwerke ist Personal entsprechend dem ATV-Arbeitsblatt A 147 Teil 2 notwendig.

3. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die "Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung" und die "Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen - Betrieb" sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
4. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
5. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der DWA (Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., vormals ATV) - Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
6. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Es wird empfohlen, für Anlagen und Einrichtungen die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.


Bischoff
Regierungsrätin z.A.





Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Kirchroth
Herrn Ersten Bürgermeister o.V.i.A.
Regensburger Straße 22
94356 Kirchroth



Straubing, 24.07.2007

Wasserrecht

AZ: 42-6411/2

Uwe Roth

Zimmer 240

Telefon 09421/973-267

Telefax 09421/973-252

roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Bachfeld 1“ in Kirchroth in einen zur Kößnach führenden namenlosen Wiesengraben durch die Gemeinde Kirchroth, Landkreis Straubing-Bogen

Anlagen

- 1 geprüfte Planergänzung des Ing.-Büros EBB vom 16.10.2006 i.R.
- 1 Rechtsbehelfsbelehrung
- 1 Kostenrechnung
- 1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g.R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ergänzenden Planunterlagen vom 16.10.2006, gefertigt vom Ingenieurbüro EBB, 93049 Regensburg, wurden zwischenzeitlich durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf geprüft.

Die mit dem Bescheid vom 01.02.2005, Az.: 42-6411/2, Nm. 1.3.4.3, 1.3.4.4 und 1.3.4.5 geforderten Nachweise und Berechnungen wurden vom Ingenieurbüro EBB geführt.

Die Ergebnisse sind wie folgt zu bewerten:

1. Auslaufbauwerk (Nr. 1.3.4.3)

Die gemäß Bescheid vom 01.02.2005 einzuhaltende maximale Einleitungswassermenge von $Q = 15 \text{ l/s}$ wird bei der geplanten Anordnung einer kreisrunden Ausflussöffnung mit 10 cm Durchmesser auf Höhe der Beckensohle eingehalten. Aus betrieblichen Gründen wird der Gemeinde Kirchroth empfohlen, anstelle der geplanten größeren, zwei kleinere Ausflussöffnungen mit einem Durchmesser von je 8 cm anzuordnen, wobei die untere Öffnung, wie geplant, auf Höhe der Beckensohle und die zweite Öffnung auf 318,90 m ü. NN anzuordnen ist. → erledigt durch Kleinväcker Leibe am 20.9.2007

Landratsamt Straubing-Bogen
Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing
Telefon 09421/973-0
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7.45 - 12.00 Uhr, Montag - Mittwoch 13.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag 13.00 - 17.00 Uhr

Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

2. Regenrückhaltebecken (Nr. 1.3.4.4)

Das Gewerbegebiet ist bisher zu rd. 50 v. H. besiedelt. Das Ingenieurbüro EBB ermittelte für diese bereits bebauten Grundstücke die befestigten und für das Regenrückhaltebecken maßgebenden abflusswirksamen Flächen mit $A_u \sim 1,0$ ha. Die verbleibenden Restflächen von insgesamt rd. 2,3 ha werden mit einem befestigten Anteil von rd. 30 v. H. in Ansatz gebracht ($A_u \sim 0,7$ ha).

Ausgehend von der später insgesamt zu erwartenden befestigten Fläche von $A_u \sim 1,7$ ha errechnet sich für das bestehende Regenrückhaltebecken eine Überschreitungshäufigkeit von $n = 1$. Der Wasserspiegel des Regenrückhaltebeckens beträgt dabei, wie nach Nr. 1.3.4.4 des Bescheides vom 01.02.2005 gefordert, 319,20 m ü. NN. Dies bedeutet, dass der Notüberlauf des Regenrückhaltebeckens bereits bei einem Bemessungsregen mit einjähriger Wiederkehr anspringt.

Nach den einschlägigen technischen Richtlinien sind Regenrückhaltebecken in der Regel für einen Bemessungsregen mit fünfjähriger Wiederkehr zu bemessen ($n = 0,2$). Dies würde ein Speichervolumen von 568 m^3 erfordern. Beim Ansatz eines Bemessungsregens von nur zweijähriger Wiederkehr ($n = 0,5$) errechnet sich ein vermindertes Speichervolumen von 396 m^3 .

Das vorhandene Becken mit einem Speichervolumen von rd. 240 m^3 ist nach einer vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durchgeführten Vergleichsberechnung bei einer rechnerischen Überschreitungshäufigkeit von $n = 0,5$ für die derzeit angeschlossene befestigte Fläche von $A_u \sim 1,0$ ha ausreichend. Dies erscheint aus wasserwirtschaftlicher Sicht und aufgrund der bisherigen Erfahrungen über den Betrieb des Beckens als noch vertretbar.

Für die Bebauung der restlichen Ansiedlungsflächen bedeutet dies, dass der beim bestehenden Regenrückhaltebecken nicht aktivierbare zusätzliche Speicherraum von mindestens 156 m^3 auf den jeweiligen Betriebsgrundstücken zur Verfügung zu stellen ist. Die Gemeinde Kirchroth hat dies im Vollzug der gemeindlichen Entwässerungssatzung sicherzustellen. Ggf. ist das Volumen des Regenrückhaltebeckens zu vergrößern.

Alternativ könnte das anfallende Niederschlagswasser über Versickerungsteiche oder -mulden vom jeweiligen Grundstückseigentümer auf den Betriebsgrundstücken versickert werden. Dabei ist zu prüfen, ob eine Behandlung des Niederschlagswassers vor dessen Einleitung notwendig ist.

Die Versickerung über Sickerschächte ist aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zu vermeiden und auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken. Nach dem Bebauungsplan für die Erweiterung des GE „Bachfeld“ (BA 02) sind punktförmige Sickerschächte, wie Sickerschächte, generell unzulässig. Auf die Erlaubnispflicht von Gewässerbenutzungen wird ausdrücklich hingewiesen.

3. Regenwasserbehandlung (Nr. 1.3.4.5)

Das vorhandene Regenrückhaltebecken ist zur Behandlung des anfallenden und des aus den bisher unbebauten Grundstücken später noch abfließenden Regenwassers ausreichend. Der Nachweis wird vom Ingenieurbüro geführt. Die Ansätze sind zwar wenig differenziert, hinsichtlich des Verschmutzungsgrades insgesamt aber als ausreichend anzusehen.

Voraussetzung ist jedoch, dass das Regenrückhaltebecken nach Ende eines Regenereignisses kontrolliert und bei Bedarf gereinigt wird. Ein Austrag von abgesetzten Stoffen in den namenlosen Graben durch nachfolgende Regenereignisse ist durch einen entsprechenden Betrieb und Unterhaltung des Beckens zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der o.a. Punkte werden Sie gebeten, uns die für den Betrieb der Anlagen erforderliche Betriebsvorschrift mit einem Alarm- und Benachrichtigungsplan für den Fall von Betriebsstörungen (Nr. 1.3.2 des Bescheides vom 01.02.2005) und die Bauabnahme nach Art. 69 BayWG (Nr. 1.3.4.6 des Bescheides vom 01.02.2005) baldmöglichst vorzulegen.

Die ergänzende Gutachtenabgabe des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf ist kostenerstattungspflichtig. Sie werden deshalb gebeten, die uns in Rechnung gestellten Auslagen i.H.v. 202,50 Euro gemäß der beigefügten Kostenrechnung zu begleichen.

Auf die beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung wird hingewiesen, sie ist Bestandteil dieses Schreibens.

Für weitere Fragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Roth

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich (nicht nur einfache E-mail; Zugang für elektronische Signatur ist nicht eröffnet) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen in 94315 Straubing, Leutnerstraße 15, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 29. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde im Bereich des Kostengesetzes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Empfangsbekennnis

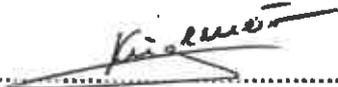
Vollzug der Wassergesetze

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Bachfeld 1“ in Kirchroth in einen zur Kößnach führenden namenlosen Wiesengraben durch die Gemeinde Kirchroth,
Landkreis Straubing-Bogen

Das Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 24.07.2007, Az. 42-6411/2,

haben wir erhalten am 25. JULI 2007

Gemeinde Kirchroth
Regensburger Straße 22
94356 Kirchroth



.....
Unterschrift

Zurück an

Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet 42
Leutnerstraße 15
94315 Straubing

